



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/3733/KaKi/DOKN  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Katrin Kirchbner

Klappe: 1457

Innsbruck, 04.11.2019

**Betrifft:** Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2019

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25.10.2019  
zust. Referent: Dr. Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Begutachtungsentwurf des Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2019 (LStR-Wartungserlass 2019) wie folgt Stellung.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht neben inhaltlichen Klarstellungen die Implementierung aktueller höchstgerichtlicher Rechtsprechung sowie jener Änderungen vor, welche sich aus dem Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020) ergeben.

Zwar muten die gegenständlichen im Wartungserlass abgebildeten Änderungen, die sich aufgrund des StRefG 2020 ergeben, auf den ersten Blick grundsätzlich positiv an, allerdings wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Steuerreformgesetz 2020 der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht zur Begutachtung vorgelegt und damit die Möglichkeit entzogen wurde, zum Gesetz selbst konkret Stellung zu nehmen. Augenscheinlich wurden zwar einzelne Punkte aufgegriffen, welche sich bereits im Steuerreformgesetz I 2019/20 – das letztlich nicht in Rechtskraft erwachsen ist – befunden haben, allerdings wurden mit dem StRefG 2020 darüber hinaus offensichtlich wesentliche Änderungen in den Steuerge-

setzen vorgenommen. Die Tragweite dieser Reform kann an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden und hätte einer eingehenden Begutachtung bedurft. Die Lohnsteuer-richtlinien stellen zwar einen wichtigen Auslegungsbehelf zu den Steuergesetzen dar, haben jedoch nicht jene Rechtskraft, die einem Gesetz zukommt.

Klarstellungen, wie die Definition des repräsentativen Tages im Zusammenhang mit dem Pendlerrechner, sowie inhaltliche Ergänzungen, wie die Berücksichtigung des Naturalunterhalts bei der Aufteilung des Familienbonus Plus, stellen Erleichterungen in der Auslegung der Steuergesetze dar und sind als solche sehr zu begrüßen.

Auf die positive Wirkung der Aufrollungspflicht der Arbeitgeber\*innen auf die Arbeitnehmer\*innen wurde bereits in der Stellungnahme zum Steuerreformgesetz I 2019/20 hingewiesen. Eine Aufrollung der ausbezahlten Sonderzahlungen vor Ablauf des Jahres unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahressechstels schafft Rechtssicherheit für die Arbeitnehmer\*innen. Unvorhergesehene und für die Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbare Nachforderungen über die Arbeitnehmerveranlagung können so weitestgehend vermieden werden.

Die Erhöhung der Behinderungsfreibeträge ist sehr zu begrüßen und wurde von der Arbeiterkammer Tirol in den letzten Jahren immer wieder gefordert, zumal die behinderungsbedingten Freibeträge seit der Währungsumstellung im Jahr 2002 nicht mehr verändert wurden. Schon allein aufgrund des inflationsbedingten Realwertverlustes war eine Erhöhung dieser Freibeträge überfällig und demnach dringlichst geboten.

Durchaus positiv ist der ab dem Kalenderjahr 2020 geltende Zuschlag zum (erhöhten) Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 300 zu erwähnen. Diesen Zuschlag sollen Arbeitnehmer\*innen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen über die Arbeitnehmerveranlagung bekommen. Da dieser Zuschlag auch im Wege der SV-Rückstattung (Negativsteuer) ausbezahlt werden soll, profitieren von dieser Maßnahme tatsächlich auch Geringverdiener\*innen unmittelbar. Auch die entsprechende Erhöhung des einfachen sowie des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages um jeweils € 200 ab dem 01.01.2020 stellt eine zu begrüßende Entwicklung, gerade für Personen mit kleinen Pensionen, dar.

Äußerst problematisch sind die Änderung der Rz 118b sowie insbesondere die neu eingefügte Rz 319b, welche sich auf das VwGH-Erkenntnis vom 19.12.2018, Ro 2017/15/0025, beziehen. Laut diesem VwGH-Erkenntnis sollen bezogene AMS-Leistungen steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden, je nachdem ob beantragtes Rehabilitationsgeld rückwirkend zuerkannt wird oder nicht. Wird es nicht zuerkannt, soll die bezogene AMS-Leistung – der „Vorschuss“ – als steuerfreies Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe behandelt werden und als rückwirkendes Ereignis ist

der ursprüngliche Steuerbescheid zu korrigieren. Wird Rehabilitationsgeld jedoch rückwirkend zugesprochen, wird die vom Steuerpflichtigen bezogene Leistung als steuerpflichtiger Vorschuss auf die beantragte Leistung (Rehabilitationsgeld) beurteilt und ist als solcher an den jeweiligen Träger zurückzuzahlen. Die Rückzahlung dieses Vorschusses ist dann eine Rückzahlung von Einnahmen, die laut Rz 319b im Jahr der Rückzahlung als Werbungskosten abzugsfähig sein soll.

In der Beratungspraxis tritt diese Problematik vermehrt auf. Die Rückzahlung der bereits bezogenen Leistung nach Erhalt des Rehabilitationsgeldes findet im Wege der Verrechnung zwischen den Leistungsträgern statt. Die Betroffenen erhalten keine doppelten Leistungen. Dennoch kommt es regelmäßig zu hohen Lohnsteuernachforderungen, da die Verrechnung zwischen den Leistungsträgern sich nicht in den jeweils an die Finanzämter übermittelten Jahreslohnzetteldaten widerspiegelt.

Auch wenn steuerrechtlich grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip vorherrscht, so erlaubt doch § 19 Abs 1 Z 2 EStG bei Pensionen die Besteuerung nach dem Anspruchsprinzip, also eine Besteuerung im jeweiligen Jahr des Leistungsanspruches. Nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol stellt auch das Rehabilitationsgeld eine Pensionsleistung dar, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird. Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung aus der Pensionsversicherung. Wird dieses rückwirkend für mehrere Jahre zuerkannt, muss auch für die Rückzahlung der bereits erhaltenen Leistungen insofern das Anspruchsprinzip gelten, als dass diese als Werbungskosten im jeweiligen Anspruchsjahr und nicht erst im Jahr der Rückzahlung beim Finanzamt zu erfassen sind.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher gegen die Aufnahme der Rz 319b in die Lohnsteuerrichtlinien aus.

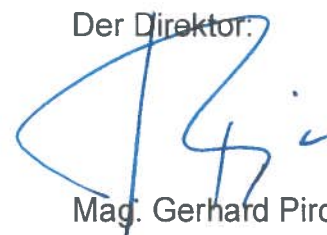
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner